

H.-Chr. Freiherr v. Steinaecker, Wasserverbandstag
Niedersachsen, Hannover:
Trägerschaft und Management von
Randstreifen

Diskussion: Leitung: Dr. *Chr. Baetge*, Landwirtschaftskammer
Hannover

11.30 Uhr Dr. *Werner Remmers*, Niedersächsischer
Umweltminister:
Schutz von Gewässern durch Randstreifen aus
der Sicht des Niedersächsischen
Umweltministers

12.00 Uhr Prof. Dr. *N. Knauer*, Kiel
Zusammenfassung der Tagungsergebnisse und
Schlußfolgerungen

ab 13.00 Uhr div. Fachvorträge der anwesenden Ingenieur- und
Planungsbüros sowie der Räumgerätehersteller

ca. 18.00 Uhr Ende der Veranstaltung

EXKURSIONEN 17. 10. 1989, 14.00 Uhr

Exkursion I: Raum Aller-Ohre-Gebiet Gifhorn
Gewässerrandstreifen in alleiniger Trägerschaft
von Wasser- und Bodenverbänden
1. Anlage neuer Gewässerrandstreifen in
unterschiedlicher Lage
2. Funktion von Randstreifen, welche bereits in das
Gewässersystem integriert sind
3. Altarmsanierung

Leitung: Verbandsoberratsrat Dipl.-Ing. *Günther Alisch*,
Geschäftsführer des Aller-Ohre-Verbandes West.

Exkursion II: Raum Vorharz/Seesen/Oldershausen
Gewässerrandstreifen in der Trägerschaft von
Wasser- und Bodenverbänden/Bürgerinitiativen/
Landwirten

1. Gewässerrandstreifen im Nette-Bereich
(Seesen-Bilderlahe/Rhüden) innerhalb
kommunaler Siedlungsgebiete und
landwirtschaftlicher Ackerbereiche
2. Randstreifen an kleinen Gewässern innerhalb
privater landwirtschaftlicher Acker- und
Grünlandflächen

Leitung: Gemeindedirektor *Heinrich Meyer*, Gemeinde
Holle, Vorsteher des Unterhaltungsverbandes
Nette,
Dipl.-Forst- u. Landwirt *Ludolf Freiherr v.*
Oldershausen, Oldershausen

Rückkehr: in Hannover ca. 18.30 Uhr

Einladung

zur 10. Tagung
der *Deutschen Landeskulturgesellschaft*
am 17. und 18. Oktober 1989
in Hannover

Tagungsthema:
*Schutz von Gewässern
durch Anlage und Pflege
von Gewässerrandstreifen*

Die *DEUTSCHE LANDESKULTURGESELLSCHAFT* lädt zu ihrer 10. Tagung in Hannover

am 17. und 18. Oktober 1989

herzlich ein.

Die Tagung wird mit Unterstützung des *WASSERVERBANDS-TAGES NIEDERSACHSEN* durchgeführt.

Tagungsort: Wülfeler Brauereigaststätten,
Hildesheimer Str. 380, 3000 Hannover 81,
Tel. 05 11/865085

Exkursionen: Abfahrt am 17. 10. 1989 um 14.00 Uhr
vor dem Tagungslokal

gez. Prof. Dr. N. Knauer gez. Präsident Leenert Cornelius
Vorsitzender der Deutschen Wasserverbandstag Niedersachsen
Landeskulturgesellschaft

Parallel zu dieser Tagung findet eine *Ausstellungs- und Informationsveranstaltung* der in diesem Bereich tätigen Ingenieur- und Planungsbüros sowie einiger Geräte- und Maschinenhersteller statt.

Am 18. 10. nachmittags präsentieren sich diese Firmen durch Fachvorträge.

Anmeldungen zur Teilnahme an der Tagung und an den Exkursionen auf beiliegender Karte bis 30. September 1989.

Tagungskosten: 15,- DM für Mitglieder;
35,- DM für Nichtmitglieder;
20,- DM bei Besuch nur eines Veranstaltungstages.

Exkursionskosten: 20,- DM je Teilnehmer

Zahlungen werden erbeten bis 10. Oktober 1989 auf das Konto der DLKG,

Nr. 25 203498 bei der Kieler Spar- und Leihkasse
BLZ: 21050170
Stichwort: Tagung Hannover

Quartierbestellungen sind an das Verkehrsamt der Stadt Hannover (mittels beiliegender Karte) zu richten.

Tagesordnung

Dienstag, den 17. Oktober 1989

9.30 Uhr Eröffnung und Einführung in das Tagungsthema durch den Vorsitzenden der DEUTSCHEN LANDESKULTURGESELLSCHAFT, Professor Dr. *Norbert Knauer*, Kiel

9.50 Uhr Grußwort des WASSERVERBANDSTAGES NIEDERSACHSEN, Präsident *Leenert Cornelius*, Hannover

10.00 Uhr Baudirektor Dr.-Ing. *H.-J. Schultz-Wildelau*, Niedersächsisches Landesamt für Wasser und Abfall, Hildesheim:
Gewässergüte in den verschiedenen Landschaften Niedersachsens und Möglichkeiten der Beeinflussung durch Randstreifen

Professor Dr. *U. Schlüter*, Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover:

Bedeutung von Gewässerrandstreifen für den Naturschutz

Landwirt *Heinrich Sammann*, Jembke/Gifhorn:
Konsequenzen für die Landwirtschaft – aus der Sicht eines praktischen Landwirtes

Diskussion: Leitung: Dipl.-Ing. *K. Reschke*, Landschaftsarchitekt, Münster

12.45–14.00 Uhr **Mittagspause**

14.00–18.30 Uhr EXKURSIONEN zum Tagungsthema

19.00 Uhr: MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER DEUTSCHEN LANDESKULTURGESELLSCHAFT (Wülfeler Brauereigaststätten – hierzu ergeht gesonderte Einladung)

Mittwoch, den 18. Oktober 1989

9.00 Uhr Dr.-Ing. *R. Anselm*, Ingenieur-Dienst-Nord, Oyten:

Wie können Randstreifen aussehen? – Eine systematische Darstellung

LandesOBRat Dr. *H.-H. Söhngen*, Amt für Landespflege,

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster:
Naturnahe Pflege und natürliche Entwicklung von Uferstreifen

SCHULZ - WILDELAN, H.-J.

WASSERWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG UND NATURNAHE GESTALTUNG DER GEWÄSSER

GRUNDSATZ :

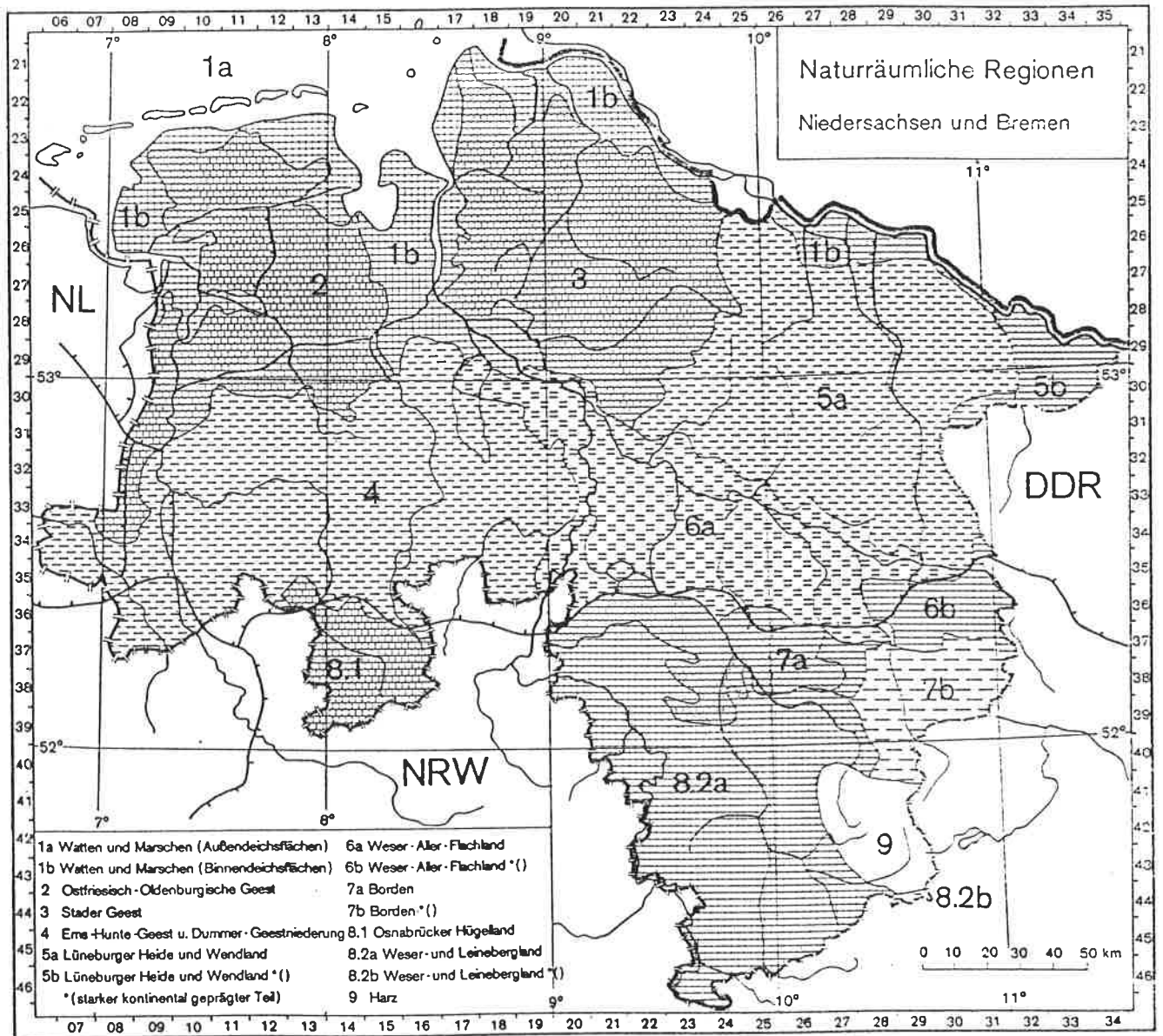
Nutzungen der Gewässer und des Bodens in den Überschwemmungsgebieten sind im erforderlichen Umfang unter Beachtung ökologischer Belange zu erhalten bzw. zu ermöglichen (Koexistenz Gewässer -
nutzung - Hochwasserschutz - Gewässerschutz -
Naturschutz)

ZIELE :

- Reduzierung von punktuellen Stoffeinleitungen
 - Restschmutzfrachten aus Kläranlagen
 - Regenwasserkanalisation
- Reduzierung diffuser Stoffeinträge
 - belastetes Grundwasser
 - belastete Oberflächenabflüsse
 - Winderosion
- Wiederherstellung bzw. Erhalt einer naturnahen Gewässermorphologie und Gewässerstruktur

ZUSTAND NIEDERSÄCHSISCHER FLIEßGEWÄSSER

Region	Gewässergüteklasse		Beschaffenheit naturnah	Gewässerstruktur naturnah	prägende Nutzung
	naturnah	diffus belastet			
Mittelgebirge	I / I - II	I - II / II	ionenarm, schwach gepuffert	Kerbtäler, bewaldet	Hochwasserschutz, Trinkwasservers., Landwirtschaft
Lößbörden	II	III	nährstoffreich, gut gepuffert	Kastenprofile, Ufergehölze	Landwirtschaft (Sonderkulturen), Ballungszentren
Weser - Aller - Niederungen	II	II - III	gut gepuffert, tw. Huminstoffe	geringes Gefälle, mäandrierend, breite Flußauen, Auenwälder, tw. Hochstauden- fluren	Landwirtschaft
Geest	I - II / II	II - III / III	nährstoffarm		Landwirtschaft (Massentierhaltung)
Lüneburger Heide	I - II	II / II - III	nährstoffarm, schwach gepuffert		Landwirtschaft, nat. Elemente
Marschen	II - III	III / III - IV	huminhaltig, schwach sauer	sehr geringes Gefälle, Tideeinfluß	Entwässerung, Küstenschutz (Sielbau)
Große Flüsse	II	II - III / III			Binnenschifffahrt, Hochwasserschutz



GESCHÄTZTE PHOSPHOR - UND STICKSTOFFEINTRÄGE (nach LÜBBE)

Herkunft	Phosphor (P)		Stickstoff (N)	
	t/a	%	t/a	%
Haushalte	34 700 (35 600)	52,6 (52,6)	162 000 (162 850)	22,8 (23,6)
Gewerbe und Industrie	12 200 (12 000)	18,5 (17,7)	191 000 (191 000)	26,9 (27,6)
Landwirtschaft	17 500 (17 500)	26,6 (25,9)	145 000* (275 500)	20,4* (40,0)
sonstige Quellen	1 500 (2 700)	2,3 (3,8)	112 000 (60 720)	15,8 (8,8)
Gesamt- eintrag	65 900 (67 800)	100 (100)	610 000* (690 070)	85,9* (100)

Erosion	6 500 (6 700)	9,9 (9,9)	17 000 (13 900)	2,4 (2,0)
Grund- und Dränwasser	2 300 (2 300)	3,5 (3,4)	100 000* (215 400)	14,1 (31,0)
Tierische Ausscheidungen	8 700 (8 500)	13,2 (13,5)	28 000 (46 200)	3,9 (7,0)

* ohne düngungsfreie Grundlast (ca. 100 000 t/a)

... (obere Zahlen): Fachbereich Düngung im
Industrieverband Agrar e.V., 1988

(...) (untere Zahlen): HAMM, A., Bayerische Landesamt
für Wasserforschung

ZU VEREINBARENDE GEWÄSSERFUNKTIONEN UND GEWÄSSERNUTZUNGEN

NUTZUNGSKLASSE A:

- ökologisch wertvoll, Salmonidengewässer
- direkte Trinkwasserentnahme, Baden

NUTZUNGSKLASSE B1:

- angestrebte ökologische Mindestqualität, Cyprinidengewässer
- Mindestanforderung für Gewässer in Wasserschutzgebieten und Naturschutzgebieten
- Binnenfischerei, Wassersport

NUTZUNGSKLASSE B2:

- ökologisch bedingt akzeptabel
- Betriebswasserentnahme, Wasserentnahme zur Feldberegnung, Wandergebiet

NUTZUNGSKLASSE C:

- ökologisch unvertretbar
- dominierende Abwassereinleitungen, Energieerzeugung, Binnenschifffahrt

ANFORDERUNGEN AN DIE GEWÄSSERBESCHAFFENHEIT

Nutzungs- klasse	Güteklasse	O ₂ - Gehalt (mg / l)	Colif. Keime ... /100 ml	BSB ₅ mg / l	CSB mg / l
A	I / I - II	>8	<100	< 2	<10
B1	II	>6	<1000	< 6	<20
B2	II - III	>4	<100 000	<10	<30

Nutzungs- klasse	Nitrat mg / l NO ₃ - N	Ammonium mg / l NH ₄ - N	Phosphor mg / l P ges.	Chlorid mg / l Cl	Sulfat mg / l SO ₄
A	<5	<0,1	<0,1	<25	<25
B1	<10	<0,3	<0,2	<200	<150
B2	<20	<2	<2	<400	<250

Nutzungs- klasse	Cadmium µg / l	Blei µg / l	Quecksilber µg / l	Kupfer µg / l	Zink µg / l
A	<1	< 30	<0,5	<20	<300
B1	<5	<50	<1	<40	<1000
B2	<10	<100	<5	<60	<2000

ZWECK VON UFERRANDSTREIFEN

- Reduzierung diffuser Stoffeinträge
 - Grundwasser
 - Windverdriftung
 - Oberflächenabflüsse
 - Abschwemmungen bei Hochwasser im Überschwemmungsgebiet

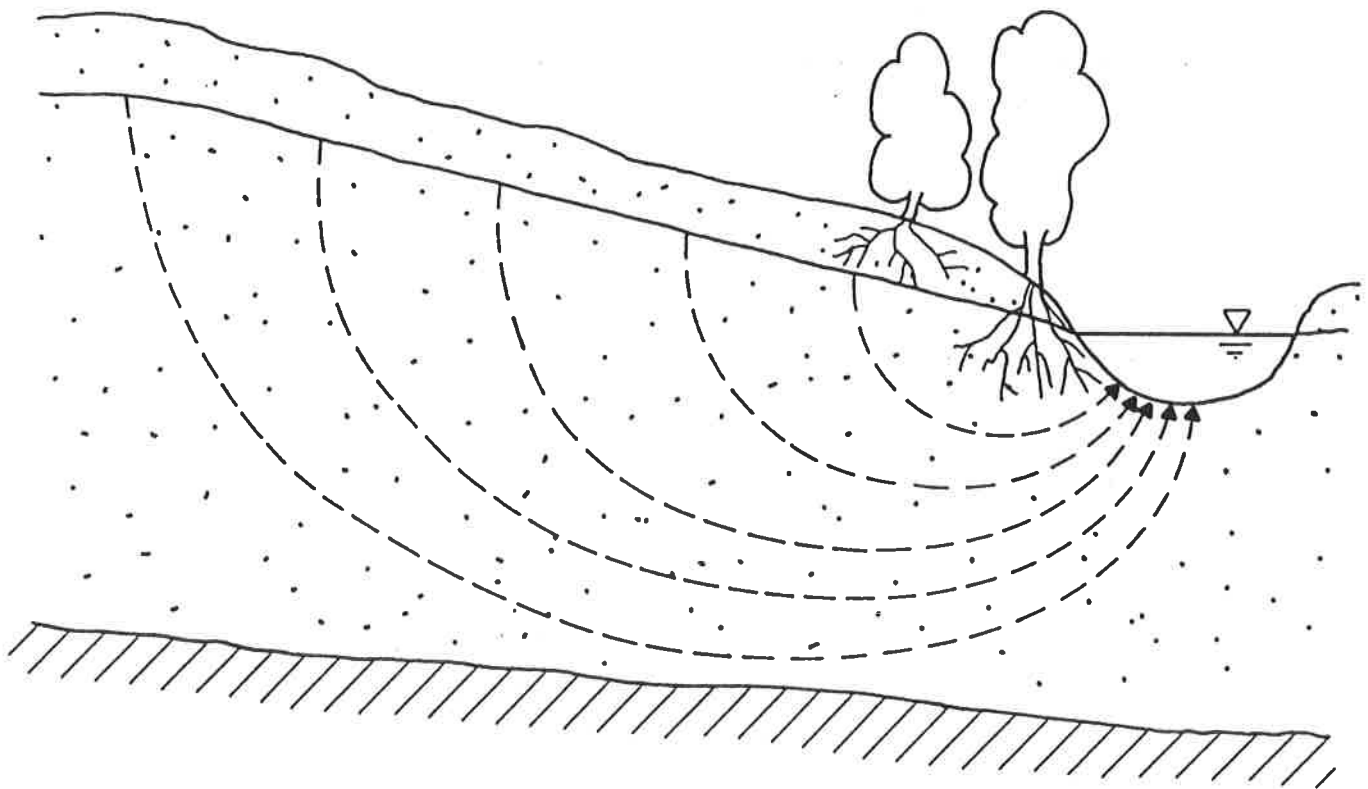
- Beschattung der Gewässer

- Ausbildung unregelmäßiger Querschnittsformen (Eigendynamik der Gewässer)

- Naturschutz, Landespflege
 - Zusätzliche Lebensräume für heimische Tiere und Pflanzen
 - Ästhetik der Gewässerlandschaft

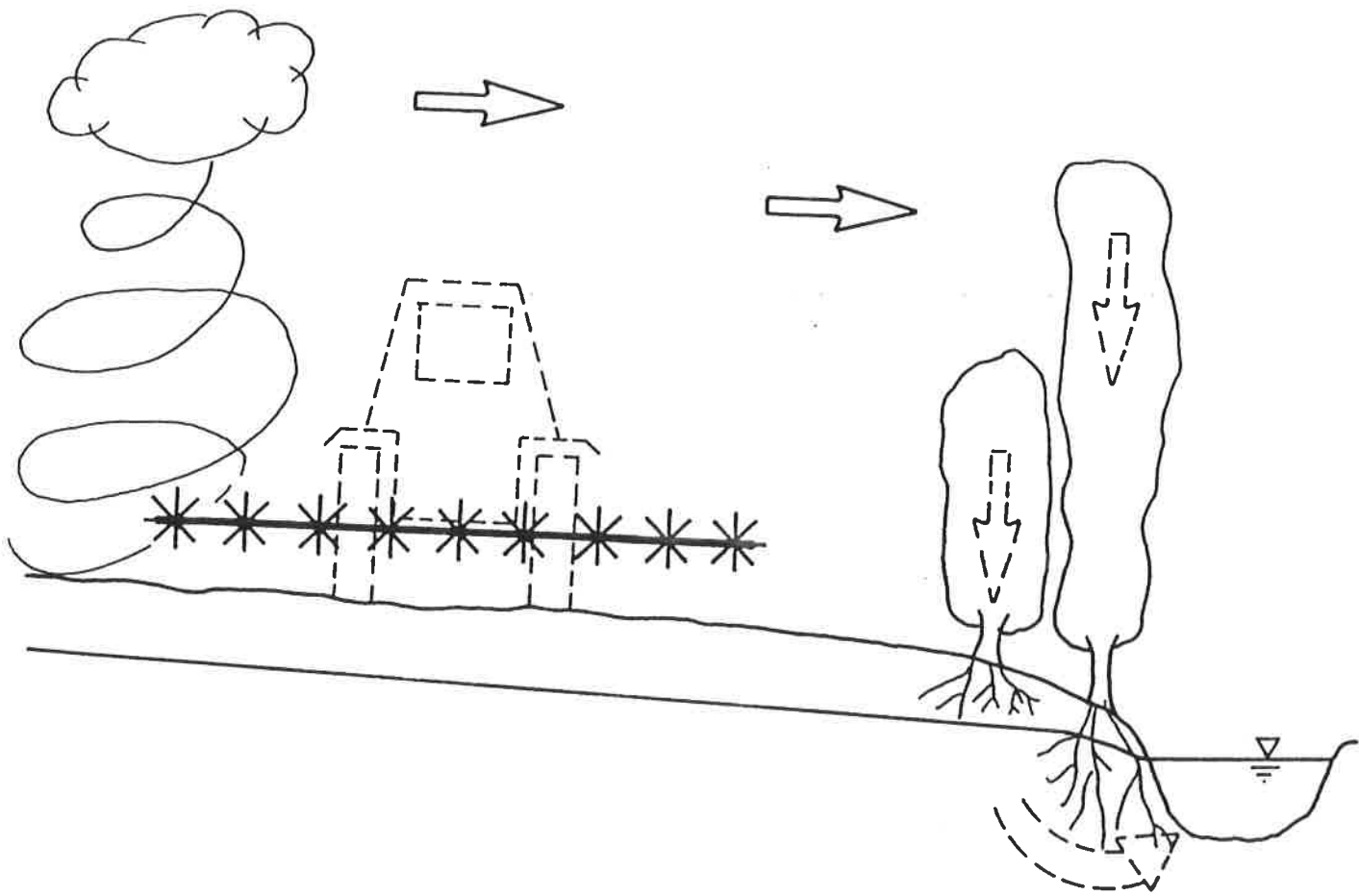
DIFFUSE STOFFEINTRÄGE, DIE ÜBER BELASTETES GRUNDWASSER IN DIE GEWÄSSER GELANGEN

- natürliche Grundwasserspeisung
- Dränung



Verringerung der diffusen Stoffeinträge in die Gewässer durch Reduzierung der Stoffeinträge in den Boden im gesamten Einzugsgebiet (z. B. pflanzenbedarfsgerechte Düngung)

DIFFUSE STOFFEINTRÄGE, DIE ÜBER WINDVERDRIFTUNG IN DIE GEWÄSSER GELANGEN

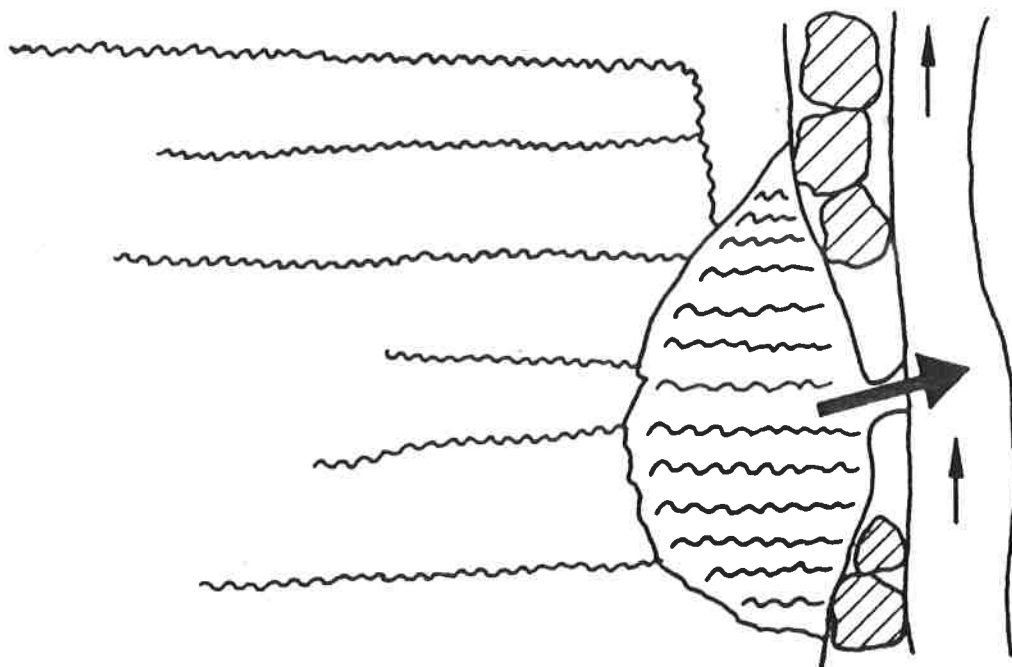


Verringerung der diffusen Stoffeinträge in die Gewässer durch Abstandhalten bei

- Versprühen von Pflanzenschutzmitteln
- Ausbringen von Gülle
- Verteilen von Mineraldüngern

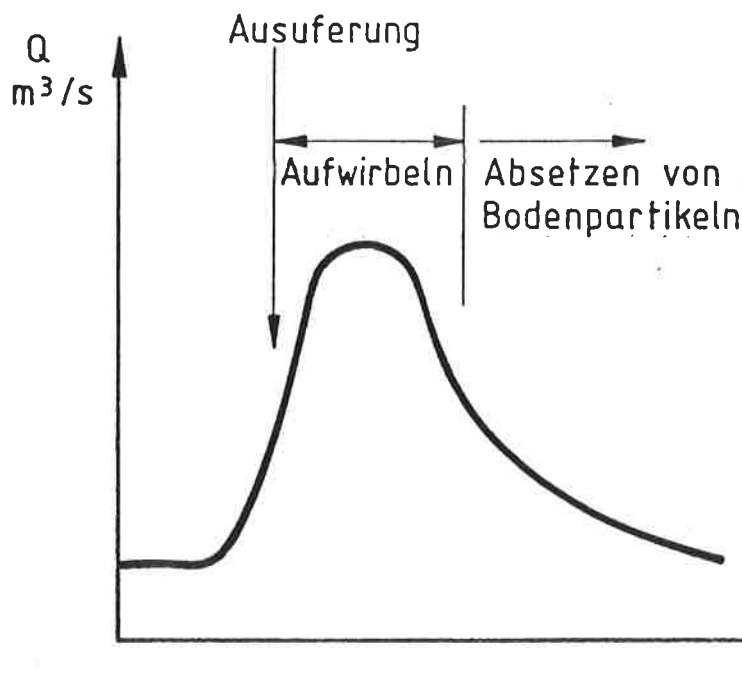
DIFFUSE STOFFEINTRÄGE, DIE ÜBER OBERFLÄCHEN- ABFLÜSSE IN DIE GEWÄSSER GELANGEN

- flächenhafte Erosion durch Wasser.
Die Bildung des Oberflächenabflusses wird gefördert durch:
 - starkes Geländegefälle
 - wenig durchlässigen Boden
 - fehlenden Pflanzenbewuchs (Teilbrache)
 - Pflügen längs des Gefälles
- Erosion im nahen Uferbereich, wird verstärkt durch Pflügen bis an die Böschungskante



Verringerung der diffusen Stoffeinträge durch möglichst UNUNTERBROCHENE Uferrandstreifen entlang aller Gewässer (einschl. Entwässerungsgräben)

DIFFUSE STOFFEINTRÄGE, DIE DURCH ABSCHWEMMUNGEN BEI ÜBERFLUTUNG DER ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE IN DIE GEWÄSSER GELANGEN



Verringerung der diffusen Stoffeinträge in die Gewässer durch:

- Einbeziehen der Flächen, die öfter als alle 3 Jahre überflutet werden, in den Randstreifen
- Nutzung der Überschwemmungsgebiete möglichst durch extensiv bewirtschaftetes Grünland

Hans-Christian Frhr.v.Steinaecker
Rechtsanwalt
Geschäftsführer des
WASSERVERBANDSTAGES NIEDERSACHSEN

Kurzfassung des Referates "Trägerschaft und Management von
Gewässerrandstreifen
gehalten auf der 10. Tagung der Deutschen Landeskulturgesellschaft
am 18. Oktober 1989 in Hannover

Der Begriff der Trägerschaft beinhaltet die allumfassende
Verantwortung für eine bestimmte Maßnahme Dritten gegenüber. Als
Maßnahme ist in diesem Referat Erwerb, Gestaltung und
Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens gemeint; wobei der
Inhalt einer Trägerschaft durchaus geteilt und unterschiedlich
verteilt sein kann.

- Die Trägerschaft kann ausschließlich den Erwerb von Flächen
beinhalten.
- Die Trägerschaft kann Erwerb und Umgestaltung von Flächen und
Gewässern umfassen (Baumaßnahmen pp.).
- Eine Trägerschaft kann neben diesen beiden Faktoren auch die
zukünftige Bewirtschaftung und Pflege von Randstreifen und
Gewässer mit umfassen.

Eine Teilung der Trägerschaft sollte grundsätzlich die Ausnahme
bilden und nur dann angestrebt werden, wenn eine einheitliche
Trägerschaft, also für den Erwerb, für die Umgestaltung und für
die Pflege nicht umsetzbar ist.

Um das angestrebte Ziel mit der Schaffung eines
Gewässerrandstreifens zu erreichen, muß der Träger eine umfassende
Situationsanalyse durchführen, die drei Stufen umfaßt.

- Grundsätzliche Notwendigkeit eines Gewässerrandstreifens und seiner Breite aufgrund der gegebenen Situation von Gewässer und Umfeld.
- Eventuelle Umgestaltung des Gewässers unter Einbeziehung des Randstreifens durch aktive Baumaßnahmen oder durch unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen.
- Pflegeplan zur langfristigen Erhaltung des durch die Anlegung des Randstreifens bzw. durch seine Integration in das Gewässer erreichten Zieles.

Als Trägerorganisationen bieten sich grundsätzlich an:

- Der öffentlich-rechtliche Träger der Gewässerunterhaltung, also Unterhaltungsverbände, Gemeinden oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften je nach Landesrecht,
- die Gemeinden oder Landkreise, wenn sie nicht Träger der Unterhaltungspflicht sind,
- Wasser- und Bodenverbände/Zweckverbände,
- gemeinnützige Vereine privatrechtlicher Natur,
- Privatpersonen

Gewässerrandstreifen sollten grundsätzlich dann aufgekauft werden, wenn von vornherein eine Baumaßnahme sie in das Gewässer integrieren soll.

Ist dies nicht der Fall, soll eine Veränderung von Gewässer und Randstreifen durch die Eigendynamik des Gewässers und der Natur selbst erfolgen, so reicht auch ein langfristiger Pachtvertrag, in dem vereinbart sein muß, daß nach Auslaufen des Vertrages (nicht

unter 18 Jahre !) das Grundstück in dem Zustand an den Eigentümer zurückzugeben ist, in dem es sich z.Zt. des Auslaufens des Vertrages befindet.

Eine aktive Umgestaltung von Gewässern und Randstreifen wird grundsätzlich als Baumaßnahme im Sinne der Wassergesetze anzusehen sein. Der gleiche Tatbestand kann aber auch durch "unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen" erreicht werden, wenn der Träger der Maßnahme von vornherein diese Umgestaltung durch die Eigendynamik des Wassers in Rechnung stellt und will.

- "Ausbau durch Unterlassen"

Der ökologische wie wasserwirtschaftliche Erfolg eines Randstreifens kann nur dann nachhaltig garantiert werden, wenn eine langfristige Pflege von Gewässer und Randstreifen garantiert ist. Diese sollte grundsätzlich vom Träger der Unterhaltungspflicht des Gewässers in öffentlich-rechtlicher Form übernommen werden. Eine Teilung der Zuständigkeit würde der Zielerreichung widersprechen.

Management

Während sich die Trägerschaft als juristische und tatsächliche Verantwortung für eine Maßnahme definieren läßt, so muß das Management Strategien und Maßnahmen zur Gestaltung und Lenkung eben dieser Maßnahmen entwickeln, die geeignet sind, die definierten Ziele bestmöglich zu erreichen und zu erhalten.

Welche Ziele und welche Wege zu der Erreichung dieser Ziele führen sollen, wird durch die Zielvorstellungen und Interessen vieler Personen und Gruppen beeinflusst, die in irgendeiner Form auf das

Management des Gewässerrandstreifens Einfluß nehmen können oder Einfluß nehmen wollen. In der Praxis wird sich zeigen, daß das Management in jedem konkreten Fall unterschiedlichen Interessengruppen gegenübersteht, deren absolute Berücksichtigung eine Verfälschung des festgelegten Zieles entsprechen würde. Also muß auch hier eine Abwägung zwischen den einzelnen Interessen und der Zielerreichung erfolgen.

Grundsätzlich muß das Management für die Bewirtschaftung von Uferrandstreifen identisch sein mit dem Management der Verantwortung für die Gewässerunterhaltung. Beide müssen über detaillierte Kenntnisse aus dem Bereich

- Wasserwirtschaft
- Bodenkunde
- Agrarökonomie
- kommunales Planungsrecht
- Ökologie in allen ihren Facetten des ökologischen Kreislaufes
- des gesamten rechtlichen Umfeldes des Gewässers und des Randstreifens

verfügen.

Um eine Maßnahme in dieser Größenordnung durchzuführen, bedarf es nach unserer Meinung noch einer Reihe von Klarstellungen.

Folgende Fragen sind zunächst zu klären:

1. Gibt es eindeutige wissenschaftlich begründete Erkenntnisse über den Effekt dieser Streifen, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der Wassergüte.
2. Zumeist wird unterstellt, daß ein von jeder landwirtschaftlichen Nutzung freigehaltener Gewässerrandstreifen sowohl zur Verhinderung von Stoffeinträgen in das Gewässer beiträgt als auch der Biotopvernetzung dient. Können diese beiden Zielsetzungen in idealer Weise miteinander verbunden werden?

Ein mit Buschwerk beplanter Gewässerrandstreifen verhindert zwar den Eintrag von Nährstoffen aus der Luft (Abdrift); der Zufluß von angereichertem Oberflächen- und Grundwasser findet nach wie vor statt. Der Gewässerrandstreifen kann nur dann als Filter angesehen werden, wenn regelmäßig die seitlichen Einträge aus dem Randstreifen herausgeholt werden, d. h., ein Gewässerrandstreifen kann nur dann optimal Filterwirkungen aufzeigen, wenn er alljährlich gemäht wird und das Räumgut "entsorgt" wird.

3. Eine Auflistung der Landwirtschaftskammer ergibt folgende Gewässer-Größenordnungen:

Gewässer 1. Ordnung:	rd. 616 km
Binnenwasserstraßen:	rd. 1 150 km
Gewässer 2. Ordnung:	rd. 27 500 km
Gewässer 3. Ordnung:	mehr als 130 000 km
insgesamt:	rd. 160 000 km

Henrich SAMMANN
Jembke (Gifhorn)

DLKG - Tagung
Hannover
17. 10. 1989

Gewässerrandstreifen aus landwirtschaftlicher Sicht

- Konsequenzen für die Landwirtschaft -

Herr Präsident, meine Damen und Herren,

Gewässerrandstreifen sind für die Landwirte nichts unbedingt Neues, wohl in der heute geforderten Größenordnung.

Die Landwirtschaft befürwortet grundsätzlich diesen politischen Willen, sofern er auf freiwilliger Basis umgesetzt werden kann.

Auch bei den Landwirten hat das Umdenken bei der Bewirtschaftung ihres Bodens begonnen. Trotz der Einsicht, daß es nicht in der bisherigen Form endlos weitergehen kann, kämpfen wir leidenschaftlich um jeden m² Boden der uns gehört und zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte vorgesehen ist. Dieses geschieht nicht aus Übermut, sondern wird durch unsere Existenznot geprägt. Es wäre für mich einfach unfaßbar, käme durch einen politischen Beschluß eine für viele Landwirte untragbare Regelung zur Einhaltung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens zur Ausführung.

Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß es zu einer wirklichen Verringerung der Gewässerbelastung käme, wenn man diesen Beschluß ohne die berechtigten Interessen der Landwirte durchsetzen würde.

Ich befürworte, wie die meisten meiner Berufskollegen, die Bemühung der Regierung, umweltschonende Maßnahmen einzuleiten. Ich weiß auch, daß jeder Opfer zu erbringen hat, aber es dürfen nicht nur die Landwirte, eine politische Minderheit, zur Kasse gebeten werden.

Geht man von einem 5 m breiten Streifen beiderseits eines Gewässers aus, so werden pro lfd. Kilometer 1 ha Fläche für Gewässerrandstreifenmaßnahmen benötigt. Bei 160 000 km Wasserläufen ergebe das die Größenordnung in etwa des Landkreises Gifhorn oder des Landkreises Celle, d. h. rd. 3,5 % der gesamten Landesfläche. Diese Zahlen sollen verdeutlichen, das eine differenzierte Betrachtungsweise unbedingt erforderlich ist. Nicht jeder Wasserlauf benötigt unbedingt einen Gewässerrandstreifen und nicht in jedem Fall ist eine Breite von 5 m unbedingt erforderlich. Andererseits muß davon ausgegangen werden, daß in Gebieten mit starker Erosion und in Überschwemmungsgebieten ein 5 m Streifen kaum etwas hinsichtlich Gewässerreinigung bewirken wird. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird es daher für erforderlich angesehen, daß eine optimale Gewässerrandstreifenplanung in jedem Einzelfall erarbeitet wird. Hier müssen Wasserwirtschaftler, Landespfleger und Landwirte zusammenarbeiten und vor Ort entsprechende Planungen erstellen.

4. Gestaltung bzw. Pflege der Gewässerrandstreifen:

Sofern der Gewässerrandstreifen von jeglicher Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln freigehalten wird, ansonsten aber die bisherige Nutzung beibehalten werden kann, bestehen hinsichtlich der Pflege eines solchen Streifens kaum Probleme. Dagegen ergeben sich erhebliche Fragen der Nutzungsentschädigung, denn ein Ertrag für die Landwirtschaft ergibt sich aus der vorgegebenen Nutzung nicht mehr. Wenn der Gewässerrandstreifen ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel als Grünland genutzt werden soll, ergeben sich auch Probleme. So können reine Ackerbaubetriebe einen Grünlandstreifen im Rahmen ihres Betriebes überhaupt nicht nutzen. Wo eine Verwertung des Mähgutes im Rahmen des Betriebes möglich ist, ergeben sich bei einem zumeist sehr schmalen Grünlandstreifen erhebliche arbeitswirtschaftliche Probleme.

Wird der Streifen mit Gehölzen bepflanzt, ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.

Für alle aufgezeichneten Problemstellungen kommt nach meiner Ansicht weitgehend der Ankauf der Gewässerrandstreifen in Frage. Es kann und wird Ausnahmen geben wie z. B. in zu erwartenden Bebauungsgebieten (Bauerwartungsland).

5. Die Auswirkungen der Gewässerrandstreifen auf die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind ebenfalls zu beachten:
 - a) die ordnungsgemäße Entwässerung der angrenzenden Nutzflächen muß voll erhalten bleiben. Die Dränsysteme dürfen durch die Gewässerrandstreifen nicht beeinträchtigt werden (Anpflanzungen).
 - b) Aus diesem Grunde muß auch die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer weiterhin gewährleistet sein.
 - c) Die Möglichkeit, das Weidevieh zu tränken, muß erhalten bleiben.
 - d) In den schmaleren Talauen ist darauf zu achten, daß die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen von ihrem Zuschnitt her wirtschaftlich nutzbar bleiben.
 - e) Ebenfalls muß auf die Zuwegung zu diesen Nutzflächen geachtet werden. Wo ein Wirtschaftsweg neben einem Gewässer verläuft, ist m. E. kein besonderer Gewässerrandstreifen mehr erforderlich.

Aus den aufgezeigten Gründen heraus sind deshalb m. E. noch erhebliche Vorarbeiten erforderlich, bevor das Programm umgesetzt werden kann.

Die zur Zeit in Niedersachsen praktizierte Finanzierung dieses Vorhabens durch das Flächenstillegungsprogramm kann nur als eine Übergangslösung angesehen werden, wenn aus diesem Programm die Zuwendungen nicht mehr

gezahlt werden, kann jeder Gewässerrandstreifen wieder in die vorherige Nutzung übernommen werden. Entweder sollte daher der Gewässerrandstreifen käuflich erworben werden oder aber es wären langfristige Verträge mit dem Grundeigentümer abzuschließen, wie dieser Gewässerrandstreifen für die Gewässerreinigung und für die Biotopvernetzung gesichert werden kann.